Bisherige Festsetzungen im rechtskräftigen B-Plan u. den rechtsgültigen Änderungen

Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO *Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter gem. § 11 BauNVO –Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB–*

Zulässig sind im **SO¹**:

1. Kunsteisbahn Bob und Rodel, Winter- und Sommernutzung
2. Gebäude, Anlagen und Einrichtungen die der Bobbahn dienen oder im unmittelbaren Zusammenhang mit dieser stehen
3. Restaurationseinrichtungen wie Imbißstände, Kioske etc. – nicht zulässig sind: Schank- und Speisewirtschaften –
4. Mountainbikesport (M-Wege) und Klettersport
5. Alle Aktivitäten die ganzjährig der Freizeitgestaltung, der Erholung und der Sportnutzung dienen

Zulässig sind im **SO²**:

1. Schank- und Speisewirtschaften und Beherbergungsbetriebe

Zulässig sind im **SO³**:

Liftanlagen, ganzjährige Nutzung

Zulässig sind im **SO⁴**:

1. Sommerrodelbahn als Freizeitanlage mit Lift und Waldpark

2a. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoss zur Betriebsführung der Sommerrodelbahn, sowie Ausgabe von Speisen und Getränken Imbiss und Kiosk), mit max. Abmessung von 8,00m x 10,00m
2b. Gebäude (Schutzdach/Hütten) als wetterunabhängige überdachte Terrassen in Verbindung mit Ziffer 2; max. Abmessung 12,5 m x 12,5 m.

3. Gebäude (Hütte) ohne Kellergeschoss für Bergwacht, Sportgeräteverleih, Skischule

4. Fläche für die Aufstellung von multifunktionalen Freizeit-/ Sportgeräte (z.B. Bungy-Trampolin)

Zulässig sind im **SO⁵**:

1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) –als Nebenanlage im Startbereich– ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitätsraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter –max. Gebäudeabmessung: 8,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5 m–

1. Mountainbike-/Fahrradsport, Skisport (ganzjährige Nutzung)
2. Ein Gebäude (Hütte/Schutzdach) –als Nebenanlage im Startbereich– ohne Kellergeschoss zur Unterstellung von Geräten, Sanitätsraum und als überdachter Unterstellplatz für Sportler und Wettkampfrichter –max. Gebäudeabmessung: 8,0m x 12,5m, Firsthöhe 3,5 m–
3. Wald

Zulässig sind im **SO⁶**:

notwendige Gebäude für Infrastruktureinrichtungen der Panoramabrücke;
max. Firsthöhe: 8 m – Bezugspunkt: Gebäudemitte rechtwinkelig zur angrenzenden Strasse;
Dachform: geneigte Dächer (Dachneigung: 10° bis 45°)

Zusätzlich zu den bisher zulässigen Nutzungen im **SO¹**, **SO³** *bis* **SO⁵** *sind im* **SO⁷** *zulässig:*

Panoramabrücke (baul. Anlage) mit Plattformen und Nebeneinrichtungen (z.B. Abstiege) und den konstruktiv erforderlichen Gründungen und Stützen.
Die max. Höhe der baul. Anlagen darf 770,00 m üNN nicht überschreiten.

Zulässig sind im **SO⁸**:

Kletterwaldeinrichtungen

Zulässig sind im **SO⁹**:

notwendiges Gebäude für Infrastruktureinrichtungen des Kletterwaldes (SO8-Gebietes);
max. Firsthöhe: 5 m – Bezugspunkt: Gebäudemitte rechtwinkelig zur angrenzenden Parkplatzfläche;

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, §§ 16, 17 und 18 BauNVO

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs.1 Nr.2 BauGB

Überbaubare Grundstücksflächen, § 23 BauNVO
–Baugrenze

nicht überbaubare Grundstücksflächen

Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen
öffentliche Verkehrsfläche
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung besonderer Verkehrsflächen

Böschung / Gehweg / Fahrbahn / Parkfläche / Böschung – Zuwegung ohne Einschränkung

Flächen für Wald, § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

Flächen für Wald

Nachrichtliche Übernahme, § 9 Abs. 6 BauGB
D Baudenkmal gem. § 2 Denkmalschutzgesetz

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Planes, § 9 Abs. 7 BauGB

Plangebietsgrenze

Übersicht: Maßstab 1:5000

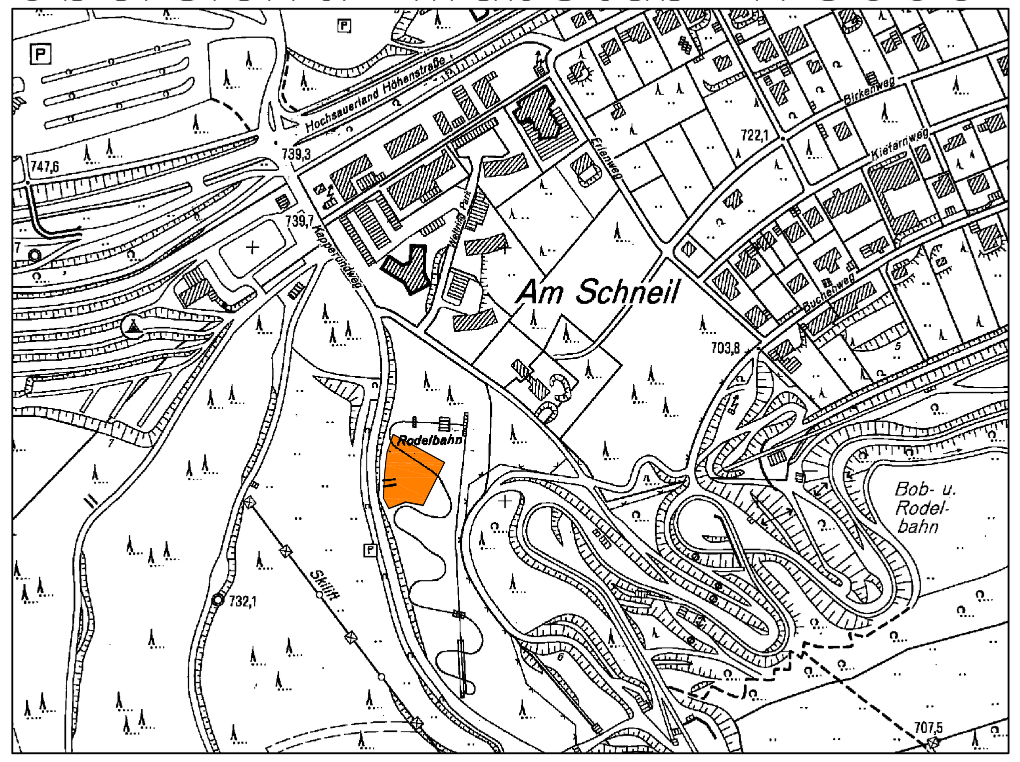

STADT WINTERBERG

BEBAUUNGSPLAN NR. 15 "KUNSTEISBAHN BOB UND RODEL"

16. Änderung Maßstab 1:1000

Rechtsgrundlagen:
a) Baugesetzbuch v. 23.09.2004 i.d.z.Zt.g.F.
b) Baunutzungsverordnung v. 23.01.1990 i.d.z.Zt.g.F.
c) Planzeichenverordnung v. 18.12.1990 i.d.z.Zt.g.F.
d) §§ 7 + 41 der Gemeindeordnung NW v. 14.07.1994 i.d.z.Zt.g.F.

Neue Festsetzungen im Änderungsbereich

Grenze des Änderungsbereiches der 16. B-Planänderung –§ 9 Abs. 7 BauGB–

Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO *Sondergebiet, Sportorientiertes Freizeitgebiet Sommer/Winter gem. § 11 BauNVO –Flächen für besondere Nutzungszwecke § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB–*

Zulässig sind im **SO⁶**:

1. notwendige Gebäude für Infrastruktureinrichtungen der Panoramabrücke
2. Gastronomiebetrieb/ Gaststätte
Weiterhin sind aus den Zulässigkeitsregelungen des SO 4 zulässig:
3. Sommerrodelbahn als Freizeitanlage mit Lift und Waldpark
4. Multifunktionale Freizeit-/ Sportgeräte (z.B. Bungy-Trampolin)
max. Firsthöhe: 8 m – Bezugspunkt: Gebäudemitte rechtwinkelig zur angrenzenden Straße
Dachform: geneigte Dächer (Dachneigung: 5° bis 45°)

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze, §§ 16, 17 und 18 BauNVO

Sonst gelten für diesen Änderungsbereich weiterhin die planungsrechtlichen Festsetzungen des seit 24.08.1976 rechtskräftigen B-Planes Nr. 15 "Kunsteisbahn Bob und Rodel" sowie dessen rechtsgültigen Änderungen einschließlich der Gestaltungsvorschriften.

VERFAHRENSVERMERKE

Plangrundlage

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Siedlinghausen, den 30.01.2009 gez. Schmidt

Einleitungsbeschluss des Bebauungsplanverfahrens

Die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Stadt Winterberg am 12.02.2009 beschlossen worden. Der Beschluss ist entsprechend der Hauptsatzung am 18.02.2009 bekanntgemacht worden.

Winterberg, den 19.02.2009 Der Bürgermeister i.A. gez. Höing

Offenlagebeschluss/Offenlage

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.02.09 dem Bebauungsplanentwurf und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.02.09 ortsüblich bekannt gemacht. Der B-Planentwurf mit seiner Begründung haben vom 22.02.09 bis 22.03.09 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Winterberg, Fichtenweg 10, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Winterberg, den 30.03.09 Der Bürgermeister i.A. gez. Höing

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Winterberg hat den Bebauungsplanentwurf nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.05.09 als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Winterberg, den 06.05.09 Der Bürgermeister gez. Eickler Schriftführer gez. Lefarth

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 11.05.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, wo und wann der Bebauungsplan mit Begründung eingesehen werden kann. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 215 Abs. 1 des BauGB sowie § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Winterberg, den 11.05.09 Der Bürgermeister i.A. gez. Höing

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Winterberg, den Der Bürgermeister i.A.

Entwurf + Planbearbeitung:

Dipl.-Ing.
GERLACH + SCHMIDT
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
Im Schling 12
59955 Winterberg-Siedlinghausen
Telefon 02983 / 1718, Fax 472

Winterberg, im Mai 2009